

Für die Zulassung eines Fahrzeuges ist im ganzen Bundesgebiet Voraussetzung, dass der/die Fahrzeughalter/in keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und eine Lastschriftzugsermächtigung für die Abbuchung der Kfz-Steuer für das Fahrzeug erteilt. - Seit dem 01.10.2005 werden bei jeder Befassung mit dem Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde die alten Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) gegen Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ausgetauscht. Bitte legen Sie daher bei jeder Vorsprache zur Änderung der Fahrzeugpapiere Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein vor.

Übersicht der erforderlichen Unterlagen zur Zulassung	Personal- ausweis oder Reise- pass	Zulassungs- bescheinigung Teil II	Zulassungs- bescheinigung Teil I	eVB-Nr. elektr. Vers.- bestätigung	bisherige Kennzeichen	Hauptunter- suchungs- bericht/techn. Gutachten	Vollmacht Mit Einverständnis- erklärung über Be- kanntgabe der KFZ- Steuerverhältnisse	KFZ-Steuer- einzugs- ermächtigung	Bemerkungen  weitere erforderliche Unterlagen
Neuzulassung	X	X		X			x	X	COC-Papier
Umschreibung von auswärts	X	X	X	X	X	X	x	X	seit 01.09.2010 ist bei Umzug innerhalb von Sachsen die Kennzeichenmitnahme unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Genaue Informationen finden Sie unter: <a href="http://www.dresden.de/kfz">www.dresden.de/kfz</a>
Umschreibung innerhalb DD	X	X	X	X	X	X	x	X	
Wiederzulassung	X	X	X	X	X	X	x	X	
Außerbetriebsetzung	X	X	X		X		x		
Adressänderung	X	X	X			X	x		auch im Bürgerbüro mgl.
Namensänderung	X	X	X			X	x		
techn. Änderung	X	X	X			X	x		
Kurzzeitkennzeichen	X			X			x		
Internationale Zu- lassung (Transit) Aus- fuhrkennzeichen	X	X	X	X	X wenn zugelassen	X	x	X	